

**EUROPÄISCHER RAT
SEVILLA**

**SCHLUSSFOLGERUNGEN
DES VORSITZES**

21. und 22. Juni 2002

ANLAGEN

ANLAGE I**REGELN FÜR DIE ORGANISATION DER BERATUNGEN DES
EUROPÄISCHEN RATES**

Damit er seinen in Artikel 4 des Vertrags über die Europäische Union genannten Aufgaben, der Union die erforderlichen Impulse zu geben und die allgemeinen politischen Zielvorstellungen festzulegen, uneingeschränkt gerecht werden kann, hat der Europäische Rat folgende Regeln für die Vorbereitung und den Ablauf seiner Beratungen und für seine Schlussfolgerungen vereinbart:

Vorbereitung

1. Der Europäische Rat tritt grundsätzlich vier Mal pro Jahr zusammen, d. h. zwei Mal pro Halbjahr. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Europäische Rat zu einer außerordentlichen Tagung zusammentreten.
2. Die Tagungen des Europäischen Rates werden vom Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" vorbereitet, der die gesamten Vorbereitungsarbeiten koordiniert und die Tagesordnung für die jeweilige Tagung des Europäischen Rates festlegt. Die Beiträge der anderen Ratsformationen zu den Beratungen des Europäischen Rates werden dem Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" spätestens zwei Wochen vor der Tagung des Europäischen Rates übermittelt.
3. Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" erarbeitet auf einer Tagung, die mindestens vier Wochen vor der Tagung des Europäischen Rates stattfindet, auf Vorschlag des Vorsitzes einen Entwurf für eine erläuterte Tagesordnung, in dem die Tagesordnungspunkte nach folgenden Kriterien unterschieden werden:
 - Tagesordnungspunkte, die ohne Aussprache angenommen oder gebilligt werden sollen;
 - Tagesordnungspunkte, zu denen eine Aussprache im Hinblick auf die Festlegung einer allgemeinen politischen Zielvorstellung stattfinden soll;
 - Tagesordnungspunkte, zu denen eine Aussprache im Hinblick auf eine Beschlussfassung nach Maßgabe von Nummer 9 stattfinden soll;
 - Tagesordnungspunkte, zu denen eine Aussprache stattfinden soll, ohne dass sie in die Schlussfolgerungen eingehen.
4. Der Vorsitz verfasst für jeden der in Nummer 3, zweiter und dritter Gedankenstrich beschriebenen Tagesordnungspunkte einen Kurzvermerk, in dem die Problemstellung, die zu erörternden Fragen und die wichtigsten zur Auswahl stehenden Optionen zusammenfassend dargelegt sind.

5. Einen Tag vor der Tagung des Europäischen Rates tritt der Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" zu einer letzten Vorbereitungstagung zusammen und beschließt die endgültige Tagesordnung. Danach kann nur noch mit Zustimmung aller Delegationen ein Tagesordnungspunkt hinzugefügt werden.

Außer aus zwingendem und unvorhergesehenem Anlass z.B. im Zusammenhang mit dem internationalen Tagesgeschehen kann zwischen der letzten Vorbereitungstagung des Rates "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" und der Tagung des Europäischen Rates keine Rats- oder Ausschusstagung mehr abgehalten werden.

Ablauf

6. Die Beratungen des Europäischen Rates finden grundsätzlich an einem Tag statt, dem am Vortag eine entsprechend der derzeitigen Praxis auf die Staats- und Regierungschefs und den Präsidenten der Kommission beschränkte Zusammenkunft vorausgeht. Die Tagung des Europäischen Rates wird am darauf folgenden Tag bis zum späten Nachmittag fortgesetzt; vor dieser Sitzung findet ein Gedankenaustausch mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments statt. Falls dies aufgrund der Tagesordnung erforderlich ist, können besondere Vorkehrungen getroffen werden.
7. Treffen mit Vertretern von Drittstaaten oder –stellen am Rande der Tagung des Europäischen Rates dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen. Sie dürfen den normalen Ablauf der Tagung des Europäischen Rates nicht beeinträchtigen und müssen zusammen mit dem vom Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" erstellten Entwurf der Tagesordnung gebilligt werden.
8. Der Vorsitz sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Beratungen. Zu diesem Zweck kann er alle geeigneten Maßnahmen treffen, die der optimalen Nutzung der verfügbaren Zeit förderlich sein können; dies umfasst die Festlegung der Reihenfolge, in der die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Begrenzung der Redezeit oder die Festlegung der Reihenfolge der Redebeiträge.
9. Wird im Hinblick auf die Erweiterung und in Ausnahmefällen ein Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der Tagung des Europäischen Rates gesetzt, so berät er über diesen Punkt; das aus den Beratungen hervorgehende Protokoll über die politischen Positionen wird dem Rat unterbreitet, der daraus die geeigneten Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen gemäß den einschlägigen Vertragsbestimmungen zieht.
10. Die Delegationen erhalten im Verlauf der Beratungen einen Überblick über die Ergebnisse und die wichtigsten Aspekte der Beratungen über jeden Tagesordnungspunkt. Die diesbezügliche Unterrichtung erfolgt in einer Art und Weise, die die Vertraulichkeit der Beratungen wahrt.

11. Jede Delegation verfügt über zwei Plätze im Saal. Die Gesamtgröße der Delegationen wird auf 20 Personen für jeden Mitgliedstaat und für die Kommission begrenzt; in dieser Zahl ist das technische Personal, das mit spezifischen sicherheitsrelevanten Aufgaben oder mit der logistischen Unterstützung betraut ist, nicht eingerechnet.

Schlussfolgerungen

12. Die möglichst kurz gefassten Schlussfolgerungen geben die vom Europäischen Rat angenommenen politischen Leitlinien und Beschlüsse wieder; dabei wird der jeweilige Kontext kurz dargestellt und die Verfahrensschritte für das weitere Vorgehen werden angegeben.
 13. Am Tag der Tagung des Europäischen Rates wird rechtzeitig vor Beginn der Beratungen ein Schema für Schlussfolgerungen verteilt. In diesem Schema wird klar unterschieden zwischen zuvor abgestimmten Textteilen, die im Prinzip nicht zur Debatte gestellt werden, und den Textteilen, über die der Europäische Rat beraten müsste, um am Ende der Sitzung zu endgültigen Schlussfolgerungen zu gelangen.
-

ANLAGE II**MASSNAHMEN BETREFFEND DIE STRUKTUR UND DIE ARBEITSWEISE DES RATES**

1. Zur Verbesserung der Arbeitsweise des Rates im Hinblick auf die Erweiterung hat der Europäische Rat folgende Schlussfolgerungen angenommen, die sich, sofern erforderlich, in entsprechenden Änderungen der Geschäftsordnung des Rates niederschlagen werden, die dann vor dem 31. Juli 2002 vorzunehmen wären.
 - A. Bildung eines neuen Rates "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen"**
2. Die derzeitige Ratsformation "Allgemeine Angelegenheiten" trägt künftig die Bezeichnung Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen". Im Hinblick auf eine optimale Organisation der Beratungen in Bezug auf die beiden Haupttätigkeitsbereiche dieser Formation wird diese Ratsformation zu gesonderten Tagungen (mit getrennten Tagesordnungen und eventuell zu unterschiedlichen Terminen) zusammentreten, die jeweils den folgenden Fragen gewidmet sind:
 - a) Vor- und Nachbereitung der Tagungen des Europäischen Rates (einschließlich der dazu erforderlichen Koordinierungsarbeiten), institutionelle und administrative Fragen, horizontale Dossiers, die mehrere Politikbereiche der Union berühren, sowie alle sonstigen Dossiers, mit denen sie vom Europäischen Rat befasst wurde, und zwar unter Berücksichtigung der Verfahrensregeln der WWU;
 - b) Durchführung sämtlicher außenpolitischer Maßnahmen der Union, und zwar Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Außenhandel sowie Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe.

B. Liste der Ratsformationen¹

3. Die der Geschäftsordnung des Rates beizufügende Liste der Ratsformationen lautet wie folgt:

1. Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen²

2. Wirtschaft und Finanzen³

3. Justiz und Inneres⁴

4. Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz

5. Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie und Forschung)⁵

6. Verkehr, Telekommunikation und Energie

7. Landwirtschaft und Fischerei

8. Umwelt

9. Bildung, Jugend und Kultur⁶

An derselben Ratsformation können mehrere Minister als Amtsinhaber teilnehmen, wobei die Tagesordnung und der Ablauf der Beratungen angepasst werden.

Was den Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" anbelangt, so lässt sich jede Regierung auf den verschiedenen Tagungen dieser neuen Ratsformation von dem Minister oder Staatssekretär ihrer Wahl vertreten.

C. Planung der Arbeit des Rates

4. Entsprechend der ihm durch den Vertrag zugewiesenen Aufgabe, die allgemeinen politischen Zielvorstellungen der Union festzulegen, erlässt der Europäische Rat auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der betroffenen Vorsitze, der in Absprache mit der Kommission erstellt wurde, auf Empfehlung des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" ein **mehrjähriges Strategieprogramm** für die nächsten drei Jahre. Das erste Strategieprogramm wird im Dezember 2003 angenommen.

¹ Die neuen Bestimmungen betreffend die Ratsformationen werden vom dänischen Vorsitz unter Berücksichtigung der Zwänge angewandt, die sich aus dem bereits festgelegten Tagungskalender ergeben können.

² einschließlich ESVP und Entwicklungszusammenarbeit

³ einschließlich Haushalt

⁴ einschließlich Katastrophenschutz

⁵ einschließlich Tourismus

⁶ einschließlich audiovisueller Bereich

5. Auf der Grundlage dieses mehrjährigen Strategieprogramms wird dem Rat "Allgemeine Angelegenheiten" jedes Jahr im Dezember ein **operatives Jahresprogramm für die Tätigkeit des Rates** unterbreitet. Dieses Programm wird gemeinsam von den beiden nächsten Vorsitzten vorgeschlagen und berücksichtigt unter anderem die einschlägigen Ergebnisse des Dialogs über die für das jeweilige Jahr geltenden politischen Prioritäten, der auf Initiative der Kommission eingeleitet wird. Die endgültige Fassung des Jahresprogramms wird auf der Grundlage der Diskussionen im Rat "Allgemeine Angelegenheiten" festgelegt.

Im Interesse einer möglichst baldigen Umsetzung dieser Bestimmung wird das erste operative Jahresprogramm für die Tätigkeit des Rates - abweichend von Unterabsatz 1 - im Dezember 2002 festgelegt.

6. Diesem Programm ist eine Liste der indikativen Tagesordnungen der verschiedenen Ratsformationen für das erste Halbjahr beigelegt. Die Liste der indikativen Tagesordnungen für das zweite Halbjahr wird von dem betreffenden Vorsitz vor dem 1. Juli vorgelegt, nachdem die entsprechenden Konsultationen, insbesondere mit dem Nachfolgevorsitz, durchgeführt worden sind.

D. Maßnahmen in Bezug auf den Vorsitz

Zusammenarbeit zwischen den Vorsitzten

7. Ist offensichtlich davon auszugehen, dass ein Dossier im Wesentlichen im folgenden Halbjahr behandelt wird, so kann der Vertreter des Mitgliedstaats, der in dem betreffenden Halbjahr den Vorsitz innehaben wird, im laufenden Halbjahr in den Sitzungen der Ausschüsse (mit Ausnahme des AStV) und der Arbeitsgruppen den Vorsitz führen, wenn das betreffende Dossier behandelt wird. Die beiden betroffenen Vorsitze einigen sich über die praktische Durchführung dieser Regel.

Was die Prüfung des Haushaltsplans für ein bestimmtes Haushaltsjahr anbelangt, so führt in den vorbereitenden Ratsgremien außer dem AStV ein Vertreter des Mitgliedstaats den Vorsitz, der im zweiten Halbjahr des dem betreffenden Haushaltsjahr vorangehenden Jahres den Vorsitz innehat. Dies gilt – mit Einverständnis des anderen Vorsitzes – auch für die Ausübung des Vorsitzes auf den Tagungen des Rates zum Zeitpunkt der Prüfung der betreffenden Punkte.

8. Für die Vorbereitung der in der ersten Hälfte des Halbjahrs stattfindenden Tagungen derjenigen Ratsformationen, die halbjährlich zusammentreten, führt in den im vorangehenden Halbjahr stattfindenden Sitzungen der Ausschüsse (mit Ausnahme des AStV) und der Arbeitsgruppen ein Delegierter des Mitgliedstaats den Vorsitz, der in den betreffenden Rats-tagungen den Vorsitz innehaben wird.

Wahrnehmung des Vorsitzes in bestimmten Arbeitsgruppen durch das Generalsekretariat des Rates

9. Abgesehen von den Fällen, in denen das Generalsekretariat des Rates den Vorsitz bereits innehat, führt nunmehr in folgenden Gruppen auch ein Mitglied des Generalsekretariats des Rates den Vorsitz:
- Gruppe "Elektronische Kommunikation"
 - Gruppe "Rechtsinformatik"
 - Gruppe "Kodifizierung"
 - Gruppe "Information"
 - Gruppe "Neue Gebäude".

E. Öffentlichkeit der Ratstagungen, wenn der Rat im Rahmen der Mitentscheidung mit dem Europäischen Parlament handelt

10. Die Beratungen des Rates über Rechtsakte, die in Mitentscheidung mit dem Europäischen Parlament erlassen werden, sind unter folgenden Bedingungen öffentlich:
- in der Anfangsphase des Verfahrens: Öffentlichkeit der Ausführungen der Kommission zu ihren wichtigsten im Mitentscheidungsverfahren zu erlassenden Rechtsetzungsvorschlägen sowie der anschließenden Aussprache; die Liste der betreffenden Vorschläge wird vom Rat jeweils zu Beginn des Halbjahrs festgelegt;
 - in der letzten Phase des Verfahrens: Öffentlichkeit der Abstimmung und der Erklärungen der Ratsmitglieder zur Stimmabgabe.
11. Die Öffentlichkeit der Diskussionen wird dadurch sichergestellt, dass der Öffentlichkeit ein Raum zur Verfügung gestellt wird, in dem die Beratungen des Rates direkt übertragen und die Abstimmungsergebnisse in geeigneter Weise visuell angezeigt werden. Die Öffentlichkeit wird im Voraus in geeigneter Weise (beispielsweise über die Website des Rates) über Tag und Uhrzeit dieser Übertragungen informiert.

F. Verhandlungsführung

12. Der Vorsitz sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Beratungen. Er trifft alle geeigneten Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die verfügbare Zeit während der Tagungen optimal genutzt wird; dazu gehören:
- zeitliche Begrenzung der Beiträge,
 - Festlegung der Reihenfolge der Beiträge,

-
- Bitte an die Delegationen, ihre Änderungsvorschläge zu dem zur Beratung vorliegenden Text bis zu einem bestimmten Zeitpunkt schriftlich vorzulegen, gegebenenfalls mit einer kurzen Erläuterung,
- Bitte an die Delegationen, die zu dem einen oder anderen Punkt eine übereinstimmende oder ähnliche Position haben, eine dieser Delegationen zu bestimmen, die in der Sitzung oder im Voraus schriftlich in ihrem Namen einen gemeinsamen Standpunkt darlegt.

ANLAGE III**NATIONALE ERKLÄRUNG IRLANDS**

1. Irland bekräftigt seine Verbundenheit mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, mit der die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen übertragen wird.
2. Irland erinnert an sein Engagement für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, wie sie der Vertrag über die Europäische Union vorsieht, der in Maastricht angenommen, in Amsterdam geändert und von der irischen Bevölkerung jeweils durch Referendum gebilligt worden ist.
3. Irland bestätigt, dass seine Teilnahme an der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union seine traditionelle Politik der militärischen Neutralität unberührt lässt. Aus dem Vertrag über die Europäische Union geht eindeutig hervor, dass die Außen- und Sicherheitspolitik der Union den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten nicht berührt.
4. Entsprechend seiner traditionellen Politik der militärischen Neutralität ist Irland nicht durch eine gegenseitige Beistandsverpflichtung gebunden. Irland tritt außerdem nicht für Pläne zum Aufbau einer europäischen Armee ein. Der Europäische Rat hat in Nizza in der Tat anerkannt, dass die Entwicklung der Kapazität der Union zur Wahrnehmung von humanitären und Krisenbewältigungsaufgaben nicht die Schaffung einer europäischen Armee impliziert.
5. Nach dem Vertrag über die Europäische Union muss ein Beschluss der Union über den Übergang zu einer gemeinsamen Verteidigung mit Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten gefasst und gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen werden. Die irische Regierung hat sich gegenüber der Bevölkerung Irlands mit dieser Erklärung feierlich verpflichtet, dass über die Annahme eines derartigen Beschlusses und über einen künftigen Vertrag, der eine Abkehr Irlands von seiner traditionellen Politik der militärischen Neutralität mit sich bringen würde, in Irland ein Referendum abgehalten wird.
6. Irland weist erneut darauf hin, dass die Teilnahme von Kontingenten der irischen Verteidigungskräfte an Einsätzen im Ausland, einschließlich der Einsätze im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, nach irischem Recht a) die Genehmigung des Einsatzes durch den Sicherheitsrat oder die Generalversammlung der Vereinten Nationen, b) die Zustimmung der irischen Regierung und c) die Billigung durch das irische Abgeordnetenhaus, das Dáil Éireann, erfordert.
7. Die in dieser Erklärung dargelegte Situation bleibt durch das Inkrafttreten des Vertrags von Nizza unberührt. Bei einer Ratifizierung des Vertrags von Nizza durch Irland wird diese Erklärung der irischen Ratifikationsurkunde beigelegt.

ANLAGE IV**ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES**

1. Der Europäische Rat nimmt Kenntnis von der Nationalen Erklärung, die Irland auf seiner Tagung vom 21./22. Juni 2002 in Sevilla abgegeben hat. Er nimmt zur Kenntnis, das Irland beabsichtigt, seine Nationale Erklärung seiner Ratifizierungsurkunde zum Vertrag von Nizza beizufügen, falls das irische Volk dem Vertrag von Nizza in einem Referendum zustimmt.
2. Der Europäische Rat weist darauf hin, dass der Vertrag über die Europäische Union vorsieht, dass ein Beschluss über den Übergang zu einer gemeinsamen Verteidigung gemäß den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten angenommen werden muss.
3. Der Europäische Rat erinnert daran, dass nach dem Vertrag über die Europäische Union die Politik der Union den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten nicht berührt. Irland hat in diesem Zusammenhang auf seine traditionelle Politik der militärischen Neutralität hingewiesen.
4. Der Europäische Rat erkennt an, dass der Vertrag über die Europäische Union keine bindende gegenseitige Beistandsverpflichtung auferlegt. Die Entwicklung der Kapazität der Union zur Wahrnehmung von humanitären und Krisenbewältigungsaufgaben impliziert auch nicht die Schaffung einer europäischen Armee
5. Der Europäische Rat bestätigt, dass sich die unter den Nummern 2, 3 und 4 beschriebenen Gegebenheiten, mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza nicht ändern.
6. Der Europäische Rat erkennt an, dass Irland – wie alle Mitgliedstaaten der Union – nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza das Recht behält, im Einklang mit seiner Verfassung und seinen Gesetzen seine eigene souveräne Entscheidung darüber zu treffen, ob es Militärpersonal zur Teilnahme an Einsätzen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik abordnet. Irland hat seinen Standpunkt hierzu in seiner Nationalen Erklärung deutlich dargelegt.

ANLAGE V**ENTWURF EINER ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES
ÜBER DEN BEITRAG DER GASP, EINSCHLIESSLICH DER ESVP,
ZUR BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS**

1. Der Europäische Rat bekräftigt, dass der Terrorismus eine beispiellose Herausforderung für Europa und für die Welt und eine Bedrohung für unsere Sicherheit und unsere Stabilität darstellt. Daher hat der Europäische Rat auf seiner Sondertagung am 21. September 2001 beschlossen, sein Engagement gegen den Terrorismus durch einen abgestimmten und interdisziplinären Ansatz zu verstärken, in den alle Politiken der Union einfließen; dies schließt den weiteren Ausbau der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Nutzung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) als ein einsatzbereites Instrument ein.
2. Der Europäische Rat hat festgestellt, welche bemerkenswerten Erfolge bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Terrorismus erreicht worden sind, und er unterstreicht erneut, dass die Bekämpfung des Terrorismus weiterhin ein vorrangiges Ziel der Europäischen Union und ein Kernstück ihrer Außenpolitik ist. Dabei sind Solidarität und internationale Zusammenarbeit die wesentlichen Instrumente zur Bekämpfung dieser Geißel. Die Union wird sich auch künftig aufs Engste mit den Vereinigten Staaten und anderen Partnern abstimmen. Die Union wird bestrebt sein, sowohl intern als auch in ihren Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen wie der UNO, der NATO und der OSZE weitere Beiträge zu den internationalen Anstrengungen zu leisten.
3. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), kann eine wichtige Rolle bei der Abwehr dieser Bedrohung für unsere Sicherheit und bei der Festigung von Frieden und Sicherheit spielen. Angesichts der internationalen Lage nach den schrecklichen Terroranschlägen vom 11. September kommt es nun zu einer engeren Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten.
4. Der Europäische Rat begrüßt die Fortschritte, die seit dem 11. September bei der Einbeziehung der Terrorismusbekämpfung in alle Aspekte der Außenbeziehungen der Union erreicht worden sind. Die Bekämpfung des Terrorismus erfordert ein weltweites Konzept zur Stärkung der internationalen Koalition und zur Verhütung und Stabilisierung regionaler Konflikte. Die Union
 - baut ihr Instrumentarium zur langfristigen Konfliktverhütung aus;
 - konzentriert den politischen Dialog mit den Drittländern auf die Bekämpfung des Terrorismus sowie auf die Nichtverbreitung und die Rüstungskontrolle;
 - leistet Drittländern Unterstützung beim Ausbau ihrer Fähigkeit, auf die internationale terroristische Bedrohung wirksam zu reagieren;

- bezieht Klauseln über die Terrorismusbekämpfung in EU-Abkommen mit Drittländern ein;
 - überprüft ihre Beziehungen zu Drittländern daraufhin, welche Haltung sie zum Terrorismus einnehmen, und ergreift dementsprechend geeignete Maßnahmen;
 - wendet gemäß der Resolution 1373 des VN-Sicherheitsrates, in der eine breite Palette umfassender Aktionen und Strategien zur Terrorismusbekämpfung, darunter auch Maßnahmen finanzieller Art, vorgesehen ist, konkrete Antiterrormaßnahmen an.
5. Der Europäische Rat begrüßt die Fortschritte, die bei der Umsetzung der ESVP nach der Erklärung zur Einsatzbereitschaft auf dem Gebiet der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik erreicht worden sind. Diese Erfolge haben die Union in die Lage versetzt, einen ersten Krisenbewältigungseinsatz – die Polizeimission der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (EUPM) – zu beschließen. Die EUPM ist ein Beispiel dafür, wie die Europäische Union sich engagiert, um Regionen nach Beendigung von Konflikten zu stabilisieren und bei der Wiederherstellung rechtsstaatlicher Verhältnisse zu helfen. Indem die Europäische Union den Stabilisierungsprozess - unter anderem durch die Verbesserung der Fähigkeiten zur Strafverfolgung auf lokaler Ebene - sowie die entsprechenden Normen und Standards fördert, trägt sie dazu bei, dass terroristischen Organisationen die Möglichkeit genommen wird, Fuß zu fassen. Wie auf der Tagung des Europäischen Rates in Laeken dargelegt, wird die ESVP durch Weiterentwicklung der von der Europäischen Union geschaffenen militärischen und zivilen Fähigkeiten zur Krisenbewältigung gestärkt, so dass sie einen wirksameren Beitrag zur Terrorismusbekämpfung leisten kann, der allen betroffenen Völkern von Nutzen ist.
6. Die ESVP wird in dem Maße gestärkt werden, wie die Mitgliedstaaten ihre militärischen und zivilen Fähigkeiten zur Krisenbewältigung verbessern. Daher betont der Europäische Rat erneut, welche Bedeutung er der rechtzeitigen Umsetzung der Planziele beimisst. In diesem Zusammenhang ist bei der Weiterentwicklung der ESVP den entsprechend den Petersberg-Aufgaben und den Bestimmungen des Vertrags gegebenenfalls benötigten Fähigkeiten besonderes Augenmerk zu widmen.
7. Bei der Terrorismusbekämpfung muss sich die Europäische Union – auch im Bereich der GASP und der ESVP – vorrangig darauf konzentrieren,
- ihre Bemühungen um Konfliktverhütung zu intensivieren;
 - den politischen Dialog mit den Drittländern zu vertiefen, um unter anderem durch die Förderung der Menschenrechte und der Demokratie und sowie der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle die Bekämpfung des Terrorismus zu unterstützen, und ihnen geeignete internationale Hilfe anzubieten;
 - Regelungen für den Austausch von Erkenntnissen auszubauen und die Erarbeitung von Lagebeurteilungen und Frühwarnberichten weiterzuentwickeln, wobei möglichst umfassende Quellen zu nutzen sind;

-
- unsere gemeinsame Bewertung der terroristischen Bedrohung, die sich gegen die Mitgliedstaaten oder die zu Krisenbewältigungsoperationen im Rahmen der ESVP außerhalb der Union eingesetzten Kräfte richtet - einschließlich der terroristischen Bedrohung durch den Einsatz von Massenvernichtungswaffen - weiterzuentwickeln;
 - zu ermitteln, welche militärischen Fähigkeiten nötig sind, um die in EU-Krisenbewältigungsoperationen zur Abwehr von Terroranschlägen eingesetzten Kräfte zu schützen;
 - eingehender zu untersuchen, wie militärische und zivile Fähigkeiten eingesetzt werden können, um die Zivilbevölkerung vor den Folgen von Terroranschlägen zu schützen.
8. Der Europäische Rat ersucht den Vorsitz und den Generalsekretär/Hohen Vertreter sowie gegebenenfalls die Kommission, ihre Bemühungen in diesen vorrangigen Bereichen zu intensivieren, indem sie die Koordinierung in den Ratsgremien und in der Zusammenarbeit mit den entsprechenden internationalen Organisationen, vornehmlich der VN und der NATO, voranbringen, um den Beitrag zur Terrorismusbekämpfung im Bereich der GASP und der ESVP effizienter zu gestalten, und dem Rat "Allgemeine Angelegenheiten" hierüber Bericht zu erstatten.
-

ANLAGE VI**ERKLÄRUNG ZUM NAHEN OSTEN**

Die Krise im Nahen Osten hat einen dramatischen Wendepunkt erreicht. Eine weitere Eskalation wird dazu führen, dass die Situation außer Kontrolle gerät. Die Parteien können alleine zu keiner Lösung gelangen. Es besteht die dringende Notwendigkeit, dass die gesamte internationale Gemeinschaft politisch tätig wird. Dem Quartett kommt dabei eine Schlüsselrolle zu.

Der Europäische Rat unterstützt die baldige Einberufung einer internationalen Konferenz. Diese Konferenz sollte sich mit politischen wie auch mit sicherheits- und wirtschaftspolitischen Aspekten befassen. Sie sollte die Parameter für eine politische Lösung bekräftigen und einen realistischen und genauen Zeitplan aufstellen.

Der Europäische Rat verurteilt nachdrücklich Terroranschläge jedweder Art gegen israelische Zivilisten. Der Friedensprozess und die Stabilität in der Region dürfen nicht die Geisel des Terrorismus sein. Der Kampf gegen den Terrorismus muss weitergehen; gleichzeitig sind aber auch die Verhandlungen über eine politische Lösung weiterzuführen.

Eine Lösung kann über Verhandlungen erzielt werden - und ausschließlich über Verhandlungen. Das Ziel besteht in der Beendigung der Besetzung und der baldigen Schaffung eines demokratischen, existenzfähigen und friedlichen souveränen palästinensischen Staates auf der Grundlage der Grenzen von 1967, wobei die Parteien erforderlichenfalls geringfügige Anpassungen vereinbaren können. Das Endergebnis sollte darin bestehen, dass zwei Staaten innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen in Frieden nebeneinander leben und normale Beziehungen zu ihren Nachbarn unterhalten. In diesem Zusammenhang sollte eine angemessene Regelung des komplexen Themas Jerusalem sowie eine gerechte, durchführbare und vereinbarte Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge angestrebt werden.

Eine Reform der Palästinensischen Autonomiebehörde ist von wesentlicher Bedeutung. Der Europäische Rat erwartet von der Palästinensischen Autonomiebehörde, dass sie ihrer Zusage nachkommt, die Sicherheitskräfte zu reformieren, baldige Wahlen durchzuführen und politische und administrative Reformen in die Wege zu leiten. Die Europäische Union bekräftigt ihre Bereitschaft, diese Reformen weiterhin zu unterstützen.

Die militärischen Operationen in den Besetzten Gebieten sollten aufhören. Die Beschränkungen der Freizügigkeit sollten aufgehoben werden. Mauern werden keinen Frieden bringen.

Die Europäische Union ist bereit, einen umfassenden Beitrag zur Friedenskonsolidierung sowie zum Wiederaufbau der palästinensischen Wirtschaft als integralen Bestandteil der Entwicklung in der Region zu leisten.

Die Europäische Union wird mit den Parteien und mit ihren Partnern in der internationalen Gemeinschaft, im Besonderen mit den Vereinigten Staaten im Rahmen des Quartetts, zusammenarbeiten und jede Gelegenheit ergreifen, um Frieden zu schaffen und allen Völkern in der Region eine lebenswürdige Zukunft zu bescheren.

ANLAGE VII**ERKLÄRUNG DER EU ZU INDIEN-PAKISTAN**

Der Europäische Rat hat die Spannungen zwischen Indien und Pakistan erörtert. Er begrüßte die jüngsten Schritte Pakistans, mit denen ein schärferes Vorgehen gegen den grenzüberschreitenden Terrorismus eingeleitet werden soll, und die von Indien als Reaktion hierauf angekündigten Deeskalationsmaßnahmen. Der Europäische Rat stellte fest, dass die Lage dennoch weiterhin instabil ist und ein Kriegsausbruch verheerende Auswirkungen auf die Region und darüber hinaus haben könnte.

Der Europäische Rat rief Pakistan daher auf, entsprechend seinen bisherigen Zusagen und gemäß seinen internationalen Verpflichtungen, insbesondere denen, die aus der Resolution 1373/2001 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erwachsen, weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Infiltrationen über die "Line of control" zu unterbinden und terroristische Gruppen unter anderem durch die Schließung ihrer Ausbildungslager an Einsätzen von pakistanischem Gebiet aus zu hindern. Der Europäische Rat rief Indien und Pakistan dazu auf, in einer Form, die für beide Seiten akzeptabel ist, ein wirksames Überwachungssystem einzurichten, um Infiltrationen zu verhindern. Der Europäische Rat unterstrich, dass die Bekämpfung des Terrorismus im gemeinsamen Interesse aller Länder liege.

Der Europäische Rat forderte Indien auf, sich jetzt, da Pakistan durch aktive Maßnahmen unter Beweis stellt, dass es seine Verpflichtungen erfüllt, zu weiteren Deeskalationsmaßnahmen bereit zu zeigen. Der Europäische Rat hob die Bedeutung freier, fairer und allen offen stehende Wahlen diesen Herbst in Jammu und Kaschmir hervor.

Der Europäische Rat rief beide Parteien dazu auf, dem ASV beizutreten und den CTBT zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Der Europäische Rat bestätigte die Zusage der Union, gemeinsam mit Indien und Pakistan sowie mit anderen Mitgliedern der Völkergemeinschaft zusammenzuarbeiten und nach möglichen vertrauensbildenden Maßnahmen zu suchen, um die akute Krise zu entschärfen und beide Länder weiter darin zu bestärken, sich im Wege des bilateralen Dialogs um eine dauerhafte Lösung für die Streitigkeiten zwischen ihnen zu bemühen. Ein Besuch des Hohen Vertreters ist in Kürze geplant.

ANLAGE VIII**VERZEICHNIS VON HINTERGRUNDBERICHTEN/BERICHTEN
FÜR DEN EUROPÄISCHEN RAT**

- Maßnahmen zur Vorbereitung des Rates auf die Erweiterung: Bericht des Vorsitzes an den Europäischen Rat
[Dok. 9939/02]
- Mitteilung der Kommission über die Aktionspläne für den Ausbau der Kapazitäten im Verwaltungs- und Justizbereich und die Überwachung der von den verhandelnden Ländern in den Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen
[Dok. 9757/02]
- Bericht der Kommission: Erläuterungen zur Erweiterung Europas
[Dok. 9758/02]
- Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: "Auf dem Weg zu einem integrierten Grenzschutz an den Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten"
[Dok. 9139/02]
- Vermerk des Vorsitzes über die Erweiterung
[Dok. 9765/02 + REV 1 (it)]
- Bericht des Vorsitzes über die Fortschritte bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung
[Dok. 10009/02]
- Vermerk des Vorsitzes über die Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitdrittländern zur gemeinsamen Bekämpfung der illegalen Einwanderung
[Dok. 9917/3/02 REV 3]
- Schlussfolgerungen des II-Rates zu Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung, der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels auf dem Seeweg insbesondere gegenüber Drittländern, die eine Zusammenarbeit mit der Europäischen Union bei der Verhütung und Bekämpfung dieser Phänomene ablehnen
[Dok. 10017/02]
- Vermerk über einen Plan für den Grenzschutz an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
[Dok. 10019/02]
- Vorbereitung des Johannesburger Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates)
[Dok. 9947/02]

- Bericht des Vorsitzes: Neue Impulse für die Lissabonner Strategie - Fortschritte bei der Erfüllung der vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Barcelona erteilten Mandate
[Dok. 9909/1/02 REV 1]
- Mitteilung der Kommission: Europäisches Regieren: Bessere Rechtsetzung
[Dok. 9809/02]
- Mitteilung der Kommission - Aktionsplan "Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds"
[Dok. 9809/02 ADD 1]
- Mitteilung der Kommission - Konsultationsdokument: Hin zu einer verstärkten Kultur der Konsultation und des Dialogs
[Dok. 9809/02 ADD 2]
- Mitteilung der Kommission über Folgenabschätzung
[Dok. 9809/02 ADD 3]
- Mitteilung der Kommission, an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: "Wege zur allgemeinen Verbreitung der Mobilkommunikation der dritten Generation"
[Dok. 9946/02]
- Bericht der Kommission an den Rat über die Nutzung des Internets für den Aufbau und die Vertiefung von Partnerschaften zwischen Sekundarschulen in Europa
[Dok. 10037/02]
- Mitteilung der Kommission "eEurope 2005: Eine Informationsgesellschaft für alle"
[Dok. 9508/02]
- Bericht der Kommission über den Stand der Arbeiten im Bereich der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Rahmen der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
[Dok. 9787/02]
- Empfehlung des Rates zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft
[Dok. 10093/02]
- Bericht des Rates (Wirtschafts- und Finanzfragen): Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung
[Dok. 10014/02 + REV 1 (en)]
- Bericht des Rates (Wirtschafts- und Finanzfragen): Steuerpaket
[Dok. 10226/02]

-
- Zwischenbericht zur Energiebesteuerung
[Dok. 10195/02]
 - Bericht des Vorsitzes über die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
[Dok. 10160/2/02 REV 2]
 - Bericht des Vorsitzes über die Umsetzung des EU-Programms zur Verhütung gewaltsamer Konflikte
[Dok. 9991/02]
 - Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu Kaliningrad
[Dok. 10038/02]
 - Bericht des Rates an den Europäischen Rat über die Umsetzung der Gemeinsamen Strategie der Europäischen Union für Russland
[Dok. 9916/02]
 - Übersicht über die erzielten Fortschritte und Arbeitsprogramm mit vorläufigem Zeitplan zu Artikel 299 Absatz 2: Durchführung der Strategie einer nachhaltigen Entwicklung für die Regionen in äußerster Randlage
[Dok. 10184/02]
-